



Abteilung Strahlenschutz
www.str-rad.ch

Referenz / Aktenzeichen: L-04-04md.doc
Erstellt: 16.11.2010
Revisions-Nr.:

Weisung L-04-04

Anforderungen für den Umgang mit historischem Armeematerial, welches radioaktive Stoffe enthält.

1. Zweck

In der vorliegenden Weisung werden der Besitz und die Weitergabe von historischem Armeematerial, welches bewilligungspflichtige Mengen an radioaktiven Stoffen enthält, geregelt.

2. Gesetzliche Bestimmungen, Bewilligungspflicht

Nach der geltenden Strahlenschutzgesetzgebung [1] [2] ist der Umgang mit radioaktiven Stoffen mit einer Aktivität über der Bewilligungsgrenze (StSV Anhang 3, Spalte 10) [2] bewilligungspflichtig. Als Umgang gilt das Sammeln, Lagern Ausstellen, die Verwendung und die Weitergabe von historischem Armeematerial, welches radioaktive Stoffe enthält. Davon betroffen sind vor allem Geräte sowie Instrumente in Fahr- und Flugzeugen, welche radiumhaltige Leuchtanzeigen oder Leuchtmarken enthalten.

Die Bewilligungsbehörde BAG kann den Umgang mit ionisierender Strahlung bewilligen, wenn dieser gerechtfertigt ist (Art. 8 StSG [1] und Art. 5 StSV [2]) und die notwendigen Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 31 StSG [1] erfüllt werden.

3. Ausgangslage

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS besitzt historisches Armeematerial, welches radioaktive Stoffe enthält. Damit eine weitere Verbreitung der radioaktiven Stoffe vermieden werden kann, darf das VBS solches Material aus Armeebeständen in der Regel nicht mehr an Dritte weitergeben. Das heisst, dass vor der Abgabe radioaktive Bestandteile entfernt oder auf Kosten des Käufers durch ein autorisiertes Unternehmen [3] dekontaminiert werden müssen. Dies gilt auch für die Weitergabe solcher Gegenstände an Personen und Institutionen, welche bereits eine Bewilligung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen besitzen. Ausnahmsweise und unter Zustimmung des BAG ist die Leih- oder Weitergabe von radioaktivem Armeematerial möglich, wenn die Funktion erhalten werden muss oder eine Entfernung oder Dekontamination der Leuchtfarbe technisch nicht möglich ist. Dabei wird individuell geprüft, ob die Rechtfertigung und die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung erfüllt werden.

4. Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung

Personen oder Institutionen, welche bereits radioaktives Armeematerial besitzen, benötigen dafür eine Bewilligung. Diese kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen und Angaben beim BAG beantragt werden.

- a.) Vollständig ausgefülltes Bewilligungsgesuch für den Umgang mit ionisierender Strahlung [4];
- b.) Nachweis zum Besuch einer Strahlenschutzausbildung;
- c.) Nachweis über die Rückstellung finanzieller Mittel für eine spätere Entsorgung;
- d.) interne Weisung für den Strahlenschutz;
- e.) Inventar und Beschreibung des radioaktiven Armeematerials.

5. Alternativen zur Bewilligungspflicht

Zur Vermeidung der Bewilligungspflicht besteht die Möglichkeit, radioaktiv belastete Leuchtanzeigen durch ein autorisiertes Unternehmen [3] unterhalb der Bewilligungsgrenze zu bringen und durch inaktive Leuchtfarbe ersetzen zu lassen. Das BAG empfiehlt dieses Vorgehen, da Aufwand, Gebühren für die Bewilligung und eine spätere Entsorgung in der Regel aufwändiger sind, als die einmalig anfallenden Kosten für die Entfernung der Leuchtfarbe. Ohne gültige Bewilligung ist der Besitz von radioaktiven Stoffen illegal und verboten.



Abteilung Strahlenschutz
www.str-rad.ch

Referenz / Aktenzeichen: L-04-04md.doc
Erstellt: 16.11.2010
Revisions-Nr.:

Das genannte Unternehmen [3] ist als Beispiel aufgeführt und entscheidet in eigener Verantwortung über Machbarkeit und Preise der auszuführenden Arbeiten. Sofern ein anderes Unternehmen mit solchen Arbeiten beauftragt wird, muss dieses eine entsprechende Bewilligung des BAG vorweisen können.

6. Kontaktstellen

Bewilligung und Aufsicht für den Umgang mit radioaktiven Stoffen

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
3003 Bern
Tel.: 031 322 96 14 / Fax : 031 322 83 83
E-Mail: reto.linder@bag.admin.ch Web: www.bag.admin.ch

Suva, Abteilung GA
Bereich Physik
Postfach 4358
6002 Luzern
Tel: 041 419 51 29
E-Mail: richard.grunder@suva.ch Web: <http://www.suva.ch>

Radioaktive Stoffe in historischem Armeematerial

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
LABOR SPIEZ
Kompetenzzentrum Strahlenschutz
Austrasse
3700 Spiez
Tel.: 033 228 16 43 / Fax: 033 228 14 02
E-Mail: markus.zuercher@babs.admin.ch

Schweizer Armee, Armeestab, Historisches Armeematerial ZSHAM

Schweizer Armee
Armeestab A Plan
ZSHAM
Papiermühlestr. 20
3003 Bern
www.armee.ch/zsham

7. Links zu den erwähnten Dokumenten und Stellen

- [1] Strahlenschutzgesetz (StSG) vom 22. März 1991
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/814.50.de.pdf>
- [2] Strahlenschutzverordnung (StSV) vom 22. Juni 1994
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/814.501.de.pdf>
- [3] RC TRITEC AG, Speicherstrasse 60A, CH-9053 Teufen. Tel. 071 335 73 73
<http://www.rcritec.com/>
- [4] Bewilligungsgesuch für den Umgang mit ionisierender Strahlung
http://www.bag-anw.admin.ch/stroline/form/output/Formular_1.pdf